



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang

13. 04. 2008

Nr. 23

Inhalt

1. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die 1. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des B-Planes Gewerbegebiet Dodendorf-Nord/Gemeinde Sülzetal
2. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die Satzung über den B-Plan Nr. 7 – Gemeinsames Industriegebiet Landeshauptstadt Magdeburg und Gemeinde Sülzetal

3. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die Aufstellung der 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 – GI Osterweddingen/Gemeinde Sülzetal
4. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des B-Planes Nr. 4 – GI Osterweddingen/Gemeinde Sülzetal
5. Bekanntmachung zur 3. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren Tarthun
6. Impressum

Bekanntmachung über die 1. öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes Gewerbegebiet Dodendorf-Nord/Gemeinde Sülzetal

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal hat in öffentlicher Sitzung am 08.04.2008 die erste öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Dodendorf-Nord der Gemeinde Sülzetal und die dazu gehörige Begründung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 21.04.2008 bis zum 21.05.2008

im Bauamt der Gemeinde Sülzetal, Dodendorfer Str. 30 in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen. Der Entwurf liegt zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten

montags, mittwochs	7.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	7.00 bis 16.30 Uhr und
freitags	7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sülzetal, 09.04.2008

Gisela Plawoth
Wasserthal
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Satzung über den B-Plan Nr. 7 - Gemeinsames Industriegebiet Landeshauptstadt Magdeburg und Gemeinde Sülzetal

Die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 7 - Gemeinsames Industriegebiet Landeshauptstadt Magdeburg und Gemeinde Sülzetal wurde am 08.04.2008 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

Der Satzungsbeschluss und die Verfahrensakte werden in zweifacher Ausfertigung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 204, Olvenstedter Str. 1-2 in 39108 Magdeburg zur Genehmigung eingereicht.

Die Planung wird im Bauamt der Gemeinde Sülzetal, Dodendorfer Str. 30, 39171 Sülzetal / OT Osterweddingen, bereit gehalten und kann zu den Dienstzeiten

montags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und
freitags	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Sülzetal, 09.04.2008

Gisela Plawoth
Wasserthal
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Aufstellung der 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 - GI Osterweddingen/Gemeinde Sülzetal

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 - GI Osterweddingen der Gemeinde Sülzetal - in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sülzetal, 09.04.2008

Gisela Plawoth
Wasserthal
Bürgermeister



Bekanntmachung über die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des B-Planes Nr. 4 - GI Osterweddingen/Gemeinde Sülzetal

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal hat in öffentlicher Sitzung am 08.04.2008 die zweite öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - GI Osterweddingen der Gemeinde Sülzetal und die dazu gehörige Begründung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 21.04.2008 bis zum 21.05.2008

im Bauamt der Gemeinde Sülzetal, Dodendorfer Str. 30 in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen. Der Entwurf liegt zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten

montags, mittwochs	7.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	7.00 bis 16.30 Uhr und
freitags	7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sülzetal, 09.04.2008

Gisela Plawoth
Wasserthal
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)

Große Ringstraße

38820 Halberstadt

Bei Antwort bitte angeben:

Az.: 23 - 26 ASL 135

Halberstadt, den 31.03.2008

Öffentliche Bekanntmachung III. Änderungsanordnung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Salzlandkreis, werden hiermit nach § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), die nachfolgend aufgeführten Flurstücke nachträglich zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Egehn, Flur 4

18

Gemarkung Egehn, Flur 6

1

Gemarkung Tarthun, Flur 3

98

Gemarkung Egehn-Tarthun, Flur 6

15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 15/17, 15/18, 15/19, 15/20, 15/21, 15/22, 15/23, 15/24, 15/25, 15/26, 31/16

Gemarkung Unseburg, Flur 7

23/1, 24/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 237, 250, 785/249, 872/21, 1001/251, 1002/68, 1003/27, 1004/26, 1005/25, 1006/24, 1112/20, 1113/21, 1115/22, 1116/22, 1121/25, 1122/25, 1123/26, 1124/27, 1126/68, 1127/68, 1128/68, 1129/68, 1133/251, 1134/252, 1135/263, 1136/252, 1179/69, 1234/38, 1235/38, 1244/55, 1245/55, 1363/249, 1413/44, 1414/45, 1415/45

Die hinzugezogene Fläche beträgt ca. 26 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens umfasst nunmehr ca. 945 ha. Die Grenzen des bisher vorhandenen Verfahrensgebietes sowie die Grenzen des hinzugezogenen Gebietes sind in der beigelegten Gebietskarte (Anlage) farblich gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Änderungsanordnung.

Begründung:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tarthun wurde durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 14.12.2006 angeordnet. Das Verfahren ist eingeleitet worden, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz wieder herzustellen. Des Weiteren sind durch diese Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

Nach §§ 8 Abs.1 und 7 Abs.1 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu mildern, ist das Verfahrensgebiet so abzugrenzen, dass die Ziele der Flurbereinigung besser erreicht werden können. Bei den hinzuziehenden Flurstücken handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. In Folge der für die Erstellung des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) notwendig zu leistenden Vorarbeiten stellt sich heraus, dass der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann, wenn diese Flächen zum Verfahren hinzugezogen werden.

Durch die Hinzuziehung der in dieser Anordnung aufgeführten Flurstücke vergrößert sich das Verfahrensgebiet von derzeit ca. 918,7 ha auf ca. 944,8 ha mithin um ca. 26,1 ha. Die Änderungen sind daher als geringfügig anzusehen. Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8 Abs.1 und 7 Abs.1 FlurbG liegen somit vor.

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Gr. Ringstraße in 38820 Halberstadt unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden (§ 14 Abs.1 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle.

Im Auftrag

Christoph Schierhorn

Hinweis

Die vollständigen Unterlagen zur III. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren Tarthun ASL 135 mit der entsprechenden Gebietskarte können im Hauptamt der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstr. 26, 39171 Sülzetal - OT Osterweddingen in der Zeit vom 08.04.2008 bis einschließlich 29.04.2008 während der Dienststunden eingesehen werden.

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/
Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter
www.boerdekreis.de